

der betreffenden Art herrührte, und dass er verschnittene Branntweine als unverschnitten verkauft hat, sind tatsächliche Feststellungen, welche mit der Nichtigkeitsbeschwerde nur angefochten werden können, wenn sie in Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen sind. Solche Beweisvorschriften bestehen nicht. Art. 153 und 154 StGB, welche die Warenfälschung und das Inverkehrbringen gefälschter Waren mit Strafe bedrohen, sagen nicht, auf welche Weise der Richter die Fälschung festzustellen hat. Sie schreiben nicht vor, dass diese Feststellung nur durch eine Untersuchung der nachgemachten, verfälschten oder im Werte verringerten Waren geschehen dürfe. Eine solche Vorschrift lässt sich aus Art. 153 Abs. 3 und 154 Ziff. 3, wonach die Waren eingezogen werden können, nicht herauslesen. Die Einziehung ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit der Tat, sondern eine *Folge* des Vergehens, die nur in Frage kommt, wenn die Ware noch besteht, und auch dann nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Auffassung des Beschwerdeführers würde zum unvernünftigen Ergebnis führen, dass selbst ein Beschuldiger, der auf frischer Tat ertappt worden ist oder ein glaubwürdiges Geständnis ablegt, nicht verurteilt werden dürfte, wenn die Ware aus irgend einem Grunde nicht mehr beigebracht und untersucht werden kann oder ein wissenschaftliches Verfahren zum Nachweis der Fälschung an der Ware selbst nicht bekannt ist. Gerade die Frage, ob der Alkohol in Branntweinverschnitten von echten Branntweinen der betreffenden Art herrührt oder nicht, lässt sich durch eine chemisch-technische Untersuchung der Ware nicht beantworten. Das ist mit ein Grund, weshalb das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 in Art. 7 Abs. 2 den konzessionierten Brennern gebietet, über die Herkunft der Rohstoffe und die Art, Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen. Die gleiche Überlegung hat den Bundesrat veranlasst, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Ge-

brauchsgegenständen vorzuschreiben, dass der Inhaber einer Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein über seinen gesamten Verkehr mit Wein Buch zu führen hat, so dass daraus jederzeit Ursprung, Lagerbestand und die Art der erfolgten Verwendung ersichtlich ist (Art. 7 BRB vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein). Art. 6 dieses Bundesratsbeschlusses sagt ausdrücklich, die Buch- und Kellerkontrolle solle dafür Gewähr bieten, dass die in der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthaltenen Vorschriften eingehalten werden. Bestand somit jedenfalls was den Nachweis von Schnaps- und Weinfälschungen anbetrifft nicht die Meinung, dass das in Art. 11 LMG und im Reglement vom 16. April 1929 betreffend die Erhebung von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgesehene administrative Untersuchungsverfahren jeden anderen Nachweis der Fälschung ausschliesse, so kann dahingestellt bleiben, ob auch bei der Verfolgung anderer Warenfälschungen von der Untersuchung der Ware abgesehen werden darf. Das vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gefällte Präjudiz, auf das sich der Beschwerdeführer beruft (BGE 54 I 61), betrifft einen Fall von Milchfälschung und entscheidet die Frage nicht, ob die Fälschung anders als durch Analyse der Ware bewiesen werden darf; es sagt bloss, dass die Analyse nicht anders als im amtlichen Verfahren vorgenommen werden dürfe.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

7. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1946 i. S. Meler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus.

Art. 166 StGB. Objektiver und subjektiver Tatbestand der Unterlassung der Buchführung.

Art. 166 CP. Conditions objectives et conditions subjectives de la violation de l'obligation de tenir une comptabilité.

Art. 166 OP. Condizioni oggettive e condizioni soggettive del reato consistente nella violazione dell'obbligo di tenere una contabilità.

Das Obergericht des Kantons Glarus bestrafte Meier, der im Sommer 1941 mit Geld des Kundert ein Geschäft eröffnet hatte und am 23. November 1942 in Konkurs gekommen war, unter anderem wegen Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB). Dieses Vergehen erblickte es darin, dass Meier vom 1. Januar 1942 an keine dem Umfange des Geschäftes auch nur einigermaßen angepasste Buchhaltung mehr gehabt habe. Er habe nur das Stunden- und Lohnbuch und ein Kassabuch nachgeführt, ohne in letzterem jemals einen Saldo zu ziehen. Er sei weder gegenüber Steffen, der bis Ende 1941 Buch geführt habe, noch gegenüber Kundert, falls dieser wirklich darauf habe beharren wollen, dass die Bücher durch Steffen weitergeführt würden, mit der nötigen Energie vorgegangen. Es genüge nicht, dass er Kundert bloss einige Male mündlich mitgeteilt habe, die Buchhaltung sei nicht mehr in Ordnung, ohne kategorisch Entschlüsse über die Abänderung der im Vertrage zwischen ihm und Kundert enthaltenen Bestimmung, wonach die Buchführung Steffen obliege, zu verlangen. Das habe zur Folge gehabt, dass der Vermögensstand bei der Konkurseröffnung nicht buchmässig habe festgestellt werden können.

Meier focht diese Verurteilung mit der Nichtigkeitsbeschwerde an.

Aus den Erwägungen :

Ein Schuldner, über den der Konkurs eröffnet worden ist, wird nach Art. 166 StGB bestraft, wenn er die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt hat, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist.

Objektiv ist der Tatbestand dieses Vergehens erfüllt. Nicht darauf kommt es an, ob der Beschwerdeführer die

Bücher so geführt hat, wie er es Kundert vertraglich versprochen hatte, sondern darauf, ob er seine *gesetzliche* Pflicht zur ordnungsmässigen Führung von Geschäftsbüchern verletzt hat. Dass er gesetzlich verpflichtet war, ordnungsmässig Buch zu führen, ergibt sich aus Art. 957 OR. Dieser Pflicht kam er ab 1. Januar 1942 nicht mehr nach, da die beiden Bücher, welche von da an seine einzigen Geschäftsbücher waren (Stunden- und Lohnbuch, Kassabuch), nicht erlaubten, « die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen » (Art. 957 OR).

Dagegen fehlen die subjektiven Voraussetzungen des Art. 166. Diese Bestimmung bedroht nur die vorsätzliche Tat mit Strafe (Art. 18 Abs. 1 StGB). Zum Vorsatz gehören aber nicht nur das Wissen und der Wille, die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher nicht oder mangelhaft zu führen, sondern der Täter muss auch wissen und wollen, dass wegen seines Verhaltens sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersehen werden kann. Wer, wenn auch bewusst und gewollt, der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen, nicht nachkommt, ohne den Vorsatz zu haben, dadurch seinen Vermögensstand zu verschleiern, macht sich bloss der Übertretung des Art. 325 StGB schuldig. Wohl unterscheidet sich diese Bestimmung von Art. 166 StGB auch dadurch, dass sie im Gegensatz zu der letzteren nicht die Eröffnung des Konkurses (in der Betreibung auf Pfändung die Ausstellung eines Verlustscheins) voraussetzt. Allein nicht die Eröffnung des Konkurses (bezw. die Ausstellung eines Verlustscheins), die nach Art. 166 nicht Merkmal der Tat, sondern bloss Strafbarkeitsbedingung ist, kann den Gesetzgeber veranlasst haben, für das Vergehen des Art. 166 eine so bedeutend schwerere Strafe anzudrohen als für die Übertretung des Art. 325; der Grund für die schwere Strafdrohung liegt darin, dass der Täter, der sich gegen Art. 166 vergeht,

bewusst und gewollt seinen Vermögensstand verschleierte. Das ist trotz des missverständlichen Wortlautes des Gesetzes (« so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist ») objektives und subjektives Tatbestandsmerkmal, nicht blosse Strafbarkeitsbedingung. Der Beschwerdeführer hat es subjektiv nicht erfüllt. Die Vorinstanz stellt nicht fest, dass es ihm darum zu tun gewesen sei, seinen Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersehen zu lassen. Aus der Tatsache allein, dass er sich seiner Unterlassung bewusst war, kann auf diesen Willen nicht geschlossen werden. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils lassen schliessen, dass es dem Beschwerdeführer lediglich an der nötigen Energie gefehlt hat, sich gegenüber Kundert durchzusetzen, damit, nachdem Steffen die Bücher nicht mehr führte, ein anderer Sachkundiger mit dieser Aufgabe betraut werde.

Das Obergericht hat den Beschwerdeführer daher vom Vergehen des Art. 166 freizusprechen.

Die Bestrafung nach Art. 325 StGB ist nicht mehr zulässig, da die Verfolgung dieser Übertretung mit Ablauf eines Jahres seit der Tat absolut verjährt ist (Art. 109, 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).

8. Auszu aus dem Urteil des Kassationshofes vom 29. März 1946 i. S. Buchmann gegen Stirnimann.

1. Tötlichkeiten im Sinne des Art. 126 StGB (Erw. 1).
2. Art. 177 Abs. 3 StGB ist auch anwendbar, wenn die vergoltene oder die vergeltungsweise verübte Handlung in Tötlichkeiten im Sinne des Art. 126 StGB besteht (Erw. 2).

1. Voies de fait au sens de l'art. 126 CP (consid. 1).
2. L'art. 177 al. 3 CP est aussi applicable lorsque l'acte que venge le délinquant ou l'acte par lequel il se venge consiste dans des voies de fait au sens de l'art. 126 CP (consid. 2).

1. Vie di fatto a' sensi dell'art. 126 CP (consid. 1).
2. L'art. 177 cp. 3 CP è applicabile anche quando l'atto che vendica il delinquente o l'atto col quale egli si vendica consiste in vie di fatto a' sensi dell'art. 126 CP (consid. 2).

Aus den Erwägungen :

1. — Der Schlag der Frau Stirnimann hat beim Beschwerdeführer eine Schürfwunde an der rechten Nasenseite und eine Quetschung und Verfärbung der rechten Gesichtshälfte verursacht. Das sind Auswirkungen so geringfügiger Art, wie ein nicht besonders heftiger Schlag sie gewöhnlich zur Folge hat, sonst hätte der Arzt, von dem der Beschwerdeführer das Zeugnis eigens deshalb verlangt hat, um es gegen Frau Stirnimann zu verwenden, weitergehende Feststellungen getroffen. Die Vorinstanz hat daher den Schlag mit Recht nicht als Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, auch nicht als leichte, sondern als blosse Tötlichkeit gewertet.

2. — Gemäss Art. 177 Abs. 3 StGB kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien, wenn eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert worden ist.

Diese Bestimmung trifft auch zu, wenn die erste Beschimpfung, wie dies nach Art. 177 Abs. 1 möglich ist, in der Verübung einer Tötlichkeit, z. B. in der Versetzung eines Backenstreichs, besteht. Vom Wortlaut des Art. 177 Abs. 3 werden dagegen nicht erfasst die Fälle, in denen die erste Tötlichkeit nicht als Angriff auf die Ehre, sondern als Angriff auf den Körper mit Strafe bedroht ist, also dem Art. 126 untersteht. Allein die Tötlichkeiten gegenüber einem Erwachsenen richten sich selten bloss gegen den Körper; in den meisten Fällen enthalten sie auch einen Angriff auf die Ehre. Wer eine Tötlichkeit unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert, tut es in der Regel, weil er sich in seiner Ehre gekränkt fühlt, ohne darnach zu fragen, ob auch ein Angriff auf seinen Körper im Sinne des Art. 126 vorliegt. Es rechtfertigt sich daher, diese Unterscheidung auch durch den Richter nicht machen zu lassen, Art. 177 Abs. 3 also nicht nur anzuwenden, wenn die erste Tötlichkeit eine reine Beschimpfung ist, sondern auch dann, wenn sie daneben oder ausschliess-